

## Amtsgericht Tiergarten

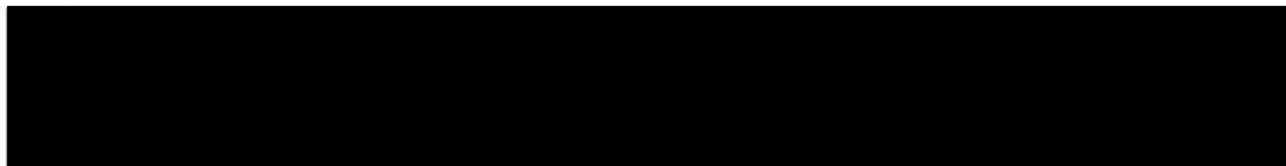
Az.: 253 Ds 182/23  
237 Js 3946/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

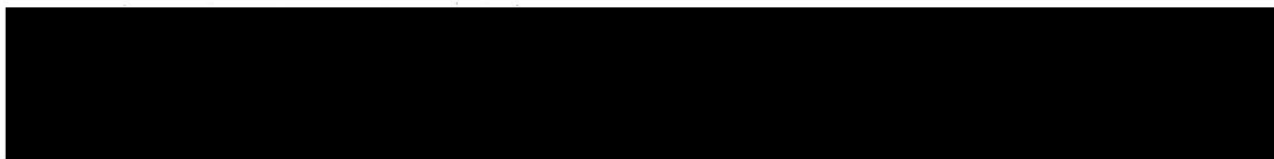
### Urteil

In dem Strafverfahren gegen



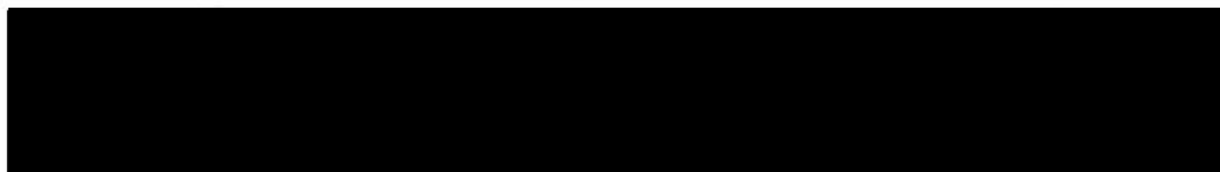
Verteidiger:

Rechtsanwalt **Adrian Wedel**, Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin, Gz.: A 003/24/A



Verteidiger:

Rechtsanwältin **Inga Schulz**, Kottbusser Damm 94, 10967 Berlin, Gz.: 1/24-Sch



Verteidiger:

Rechtsanwalt **Lukas Theune**, Karl-Marx-Straße 172, 12043 Berlin, Gz.: 1076/23

wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 23.04.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Mathiak  
als **Strafrichterin**

Staatsanwältin Wegmann  
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

JSekr'in Deichsler  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Die Angeklagten werden wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung jeweils zu einer Freiheitsstrafe von

**8 (acht) Monaten**

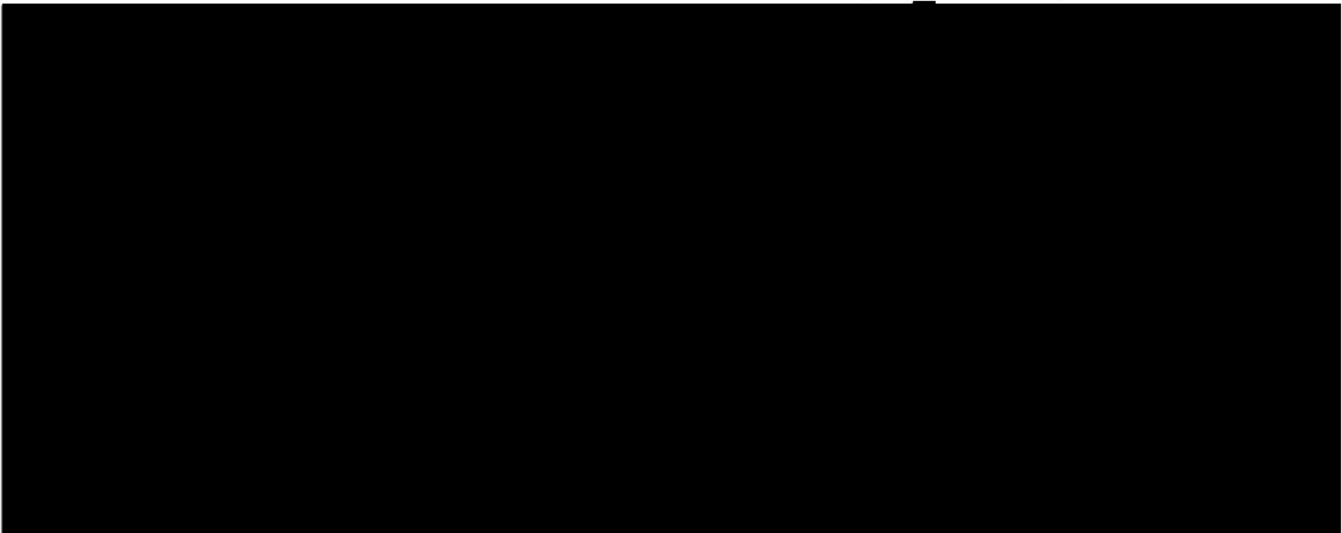
verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

§§ 304, 25 Abs. 2, 56 StGB.

## Gründe:

I.



Die Auskunft der Bundeszentralregisterauszüge vom 12.04.24 enthält für alle Angeklagten keine Eintragungen.

II.

Am 17.09.23 gegen 10.40 Uhr beteiligten sich die Angeklagten an einer Protestaktion der „Letzten Generation“, bei der sie und elf weitere, gesondert verfolgte Personen aufgrund eines gemeinsam gefassten und in arbeitsteiliger Weise handelnd die sechs Sandsteinsäulen des Brandenburger Tores am Pariser Platz in 10117 Berlin unter Zuhilfenahme von präparierten Feuerlöschern großflächig mit gelber bzw. orangener Farbe besprühten.

Die Farbe ist im feuchten Zustand wasserlöslich, sobald sie getrocknet ist, ist sie das nicht mehr. Am Sonntag, den 17.09.23 war es recht warm und die Sonne schien.

In der Folge waren umfangreiche Reinigungsmaßnahmen notwendig, die von den Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen wurden.

Die Kosten für die Beseitigung der Farbe beliefen sich auf mindestens gut 110.000€ und dauerte über zwei Monate.

### III.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts nach der durchgeführten Beweisaufnahme fest.

Hinsichtlich der persönlichen Angaben der Angeklagten hat sich das Gericht durch die Angaben der Angeklagten Überzeugung verschafft, an denen das Gericht keinerlei Anlass zu zweifeln hat. Dies gilt auch für die Einlassung der Angeklagten, die zusammengefasst angaben, sie hätten das Brandenburger Tor gemeinsam mit weiteren Beteiligten auf die beschriebene Art mit Farbe besprüht. Angesichts der drohenden Klimakatastrophe und des Nichthandelns der Bundesregierung müssten sie durch öffentlichkeitswirksame Aktionen auf diesen Missstand aufmerksam machen.

Bezüglich des Umfangs des Farbauftrags hat sich das Gericht durch die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Fotos der Berliner Polizei vom Tattag einen Eindruck verschafft.

Hinsichtlich des entstandenen Schadens hat sich das Gericht durch die durch Verlesen in die Hauptverhandlung eingeführten Rechnungen Überzeugung verschafft. Folgende Rechnungen lagen vor:

● PSS vom 30.11.23	21.711,01€
● Steinhof Restaurierungen GbR vom 12.10.23	3.829,42€
● Steinhof Restaurierungen GbR vom 08.02.24	13.138,44€
● Schwarz Gerüstbau vom 17.12.23	63.492,71€
● WeWatch vom 02.01.24	7.991,81€

---

110.163,39€

Der Zeuge R■■■■ von der BIM gab an, die Kosten würden sich auf insgesamt etwa 140.000€ belaufen, da er aber die einzelnen Positionen nicht erinnern könnte, legt das Gericht als Schaden die Positionen zugrunde, für die auch Rechnungen zu den Akten gelangt sind.

Es kann auch nicht erkannt werden, dass hier unangemessen hohe Kosten verursacht wurden oder Fehler bei der Reinigung zu einer Erhöhung der Kosten geführt hätten.

Hinsichtlich des Vorgehens der Reinigung hat sich das Gericht Überzeugung durch die Vernehmung der sachverständigen Zeugin Rentmeister verschafft. Sie gehört der Firma Steinhof Restaurierungen an, die einen Wartungsvertrag für das Brandenburger Tor hat.

Diese gab überzeugend und nachvollziehbar Folgendes an: Bei der von den Angeklagten verwendeten Farbe handele es sich wahrscheinlich um normale Wand- und Deckenfarbe. Die Farbe zeichne sich dadurch aus, dass sie, solange sie noch feucht ist, wasserlöslich ist, sobald sie aber getrocknet ist, ist sie nicht mehr mit Wasser entfernbar.

Nachdem die Polizei am Tattag die Sachverhalts- und Personalienfeststellung beendet habe, habe die Firma PSS mit der Reinigung begonnen und dazu mit Hochdruck Wasser aufgebracht. Dies sei eine bewährte Methode, die immer dann angewandt werde, wenn es zu Verunreinigungen am Brandenburger Tor komme. In Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzbehörde sei auch der Druck festgelegt worden, der anzuwenden sei.

Diese Methode führe auch nicht dazu, dass Farbpigmente in den Stein „eingetragen“ würden. Im November sei es zu einem erneuten Farbauftrag durch Mitglieder der „Letzten Generation“ mit der gleichen Farbe gekommen. Sie und Mitarbeiter der Firma PSS seien vor Ort gewesen, die Reinigungsgeräte der Firma PSS seien angeschlossen gewesen, es sei kälter gewesen und man habe die Polizei gebeten, schneller mit der Reinigung beginnen zu können und so habe man die Farbe im November gut entfernen können.

Die Reinigung am Tattag habe nur im unteren Bereich durchgeführt werden können, da keine Hebebühne zur Verfügung gestanden habe. Am Montag sei dann mit Wasser auch im oberen Bereich gearbeitet worden, dann am Dienstag die Arbeiten eingestellt, weil keine weitere Entfernung der Farbe mehr machbar gewesen sei.

In der Folge sei durch ihre Firma die Farbe analysiert und die erforderliche Reinigungsmethode festgelegt worden. Ein Entfernen der Farbe sei nicht nur aus optischen, sondern auch aus konservatorischen Gründen erforderlich gewesen. Entferne man die Farbe nicht, könne sich dahinter Flüssigkeit sammeln, die nicht austreten und damit den Stein beschädigen könne.

Das Gericht geht davon aus, dass die Angeklagten diesen Schaden auch zumindest billigend in Kauf genommen haben. Es ist allseits bekannt, dass es sich bei dem Brandenburger Tor um ein Tor aus Sandstein handelt und als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf auch, dass Sandstein grobporig ist und damit Verunreinigungen schwerer zu entfernen sind als von einer sehr glatten Oberfläche. Auch nicht ansatzweise nachvollziehbar ist der Ansatz, die Angeklagten hätten davon ausgehen könne, die Farbe hätte durch eine umfangreiche Wasser-Hochdruckreinigung am Tattag vollständig entfernt werden können und es sei nur der Nachlässigkeit der Reinigungsfirma zuzuschreiben, dass dies nicht geschehen sei.

Es stand am Tattag, einem Sonntag, zeitnah keine Hebebühne zur Verfügung. Der Reinigungsfirma waren die Eigenschaften der benutzten Farbe nicht bekannt und die Zeugin R [REDACTED] gab an, dass auch bei den Flächen, die die Firma PSS mit Wasser gereinigt hatte, zu entfernende Rückstände übrig blieben. Im November sei die Entfernung nur durch ein sofortiges Eingreifen und andere Witterungsbedingungen möglich gewesen.

#### IV.

Danach haben sich die Angeklagten der gemeinschaftlichen gemeinschädlichen Sachbeschädigung schuldig gemacht, §§ 304, 25 Abs. 2 StGB.

Die Tat war auch nicht gerechtfertigt.

- 1) Art. 20a GG ist als Rechtfertigungsgrund nicht geeignet, da er nicht zu einer Ermächtigung einzelner führt.
- 2) Die Tat ist auch nicht von der Kunstfreiheit gedeckt. Es ist schon mehr als fraglich, ob es sich bei der Aktion um Kunst handelt. Die Angeklagten und auch die „Letzte Generation“ selbst haben sich nie bei irgendeiner Aktion als Künstler dargestellt. Dies kann jedoch dahinstehen, denn die Aktion wäre zumindest nicht von der Kunstfreiheit gedeckt.

Die Kunstfreiheit ein Abwehrrecht, das vor Einwirkungen der öffentlichen Gewalt auf Inhalte, Methoden und Tendenzen künstlerischer Tätigkeit schützt. Der Schutzbereich ist jedoch nicht eröffnet, denn die Reichweite der Kunstfreiheit erstreckt sich von vornherein nicht auf die eigenmächtige Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung fremden Eigentums zum Zwecke der künstlerischen Entfaltung, sei es im Werk- oder Wirkbereich.

- 3) Es liegen auch nicht die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes vor.

Unterstellt, die Ansicht der „Letzten Generation“, die Klimaverhältnisse machten ein sofortiges

Handeln erforderlich, sei zutreffend, was es wahrscheinlich auch ist, so ist das Besprühen des Brandenburger Tores nicht unmittelbar geeignet, ein derartiges Handeln herbeizuführen. Selbst wenn man davon ausginge, dass auch Fernziele bei der Beurteilung der Geeignetheit heranzuziehen seien und durch das Aufbringen der Farbe würde eine gesellschaftliche Diskussion ausgelöst, die im Ergebnis zu wirksamen Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung führen würden, so wäre die Maßnahme zumindest nicht erforderlich und angemessen.

Die Mitglieder der „Letzten Generation“ gehen davon aus, dass nur Maßnahmen, die eine große Aufmerksamkeit auslösen, Wirksamkeit zeigen und dass dazu die Begehung von Straftaten erforderlich sei.

In einer Demokratie gibt es zahlreiche Möglichkeiten, erhebliche Aufmerksamkeit auch durch legale Aktionen herbeizuführen. Angeführt seien beispielhaft Aktionen der Vergangenheit: teilnehmerstarke Demonstrationen, Bestreiken gewisser Tankstellenfirmen, etc..

## V.

Das Gesetz sieht für die gemeinschädliche Sachbeschädigung eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Zu Gunsten der Angeklagten waren insbesondere ihr Geständnis hinsichtlich ihrer Tathandlungen und ihre bisherige Unbestraftheit zu würdigen. Zu berücksichtigen war auch, dass keinerlei persönlichen Profit aus ihrem Handeln zogen, sondern sich für eine grundsätzlich zu befürwortende Sache einsetzen.

Zu Lasten der Angeklagten waren insbesondere der erhebliche Schaden, den die Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen haben zu berücksichtigen und das organisierte, planvolle Vorgehen. Nicht unberücksichtigt bleiben konnte auch, dass sie mit dem Brandenburger Tor nicht nur ein öffentliches Denkmal, sondern ein Nationalsymbol von besonderer Bedeutung besprüht haben.

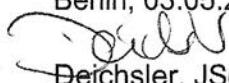
Nach Würdigung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände erachtete das Gericht jeweils eine Freiheitsstrafe von acht Monaten für tat- und schuldangemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Mathiak  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 03.05.2024



Berchsler, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

